

08.03.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem Vorschlag fr einen Beschluss des Rates ber den Abschluss des Protokolls ber die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europischen Gemeinschaft und Brunei-Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedslndern des Verbandes Sdostasiatischer Nationen, auf Kambodscha

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 104841 - vom 5. Mrz 2001. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 13. Februar 2001 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei-Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Kambodscha (KOM(2000) 423 – C5-0443/2000 – 2000/0172(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2000) 423)¹,
 - in Kenntnis des Entwurfs des Protokolls über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei-Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Kambodscha,
 - gestützt auf Artikel 133, 181 und 300 Absatz 2 Satz 1 des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0443/2000),
 - gestützt auf die Artikel 67 und 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0029/2001),
1. billigt den Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, Kambodschas und den anderen ASEAN-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 167.